

Telefon: 233 – 39975
Telefax: 233 - 989 39975

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.212

Lärmbelästigung durch Raser*innen am Schmiedberg

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00329
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05462

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00329

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 31.05.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 06.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00329 beschlossen.

Darin werden Maßnahmen gefordert, um den Verkehrslärm, der durch „Raser“ (sowohl Motorräder als auch PKW), teils mit nicht zulässigen Auspuffanlagen (z.B. Klappenauspuffanlagen) am Schmiedberg verursacht wird, dauerhaft einzuschränken.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die der Bürgerversammlungsempfehlung zugrundeliegenden Beobachtungen hinsichtlich lauter Auspuffanlagen an Autos und Motorrädern und der beim Beschleunigungsvorgang auftretenden Geräuscentwicklungen passen zum durchaus diskussionswürdigen Fehlverhalten einiger weniger Verkehrsteilnehmer*innen. Es handelt sich hierbei um ein bundesweit seit einiger Zeit zu beobachtendes Phänomen, das mit Schlagworten wie

„Autoposer“, „Profilierungsfahrer“ bezeichnet oder verniedlichend auch mit „emotionellem Fahren“ umschrieben wird.

Seitens der Verkehrsordnungsbehörde bestehen allerdings keine Möglichkeiten, gegen diese so genannten Autoposer und Profilierungsfahrer bzw. Raser tätig zu werden. Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs ausschließlich der Polizei. Im Grundsatz kann also nur die Polizei Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung feststellen und ahnden.

Zudem sind nach den zulassungsrechtlichen Vorschriften mit einem so genannten Klappenauspuff ausgestattete Kraftfahrzeuge in Deutschland erlaubt, solange sie nicht die vorgeschriebenen Grenzwerte für Motorenlärm überschreiten.

Zu der konkret für den Schmiedberg geschilderten Situation (Raser und laute Auspuffanlagen) hat das Polizeipräsidium München unter Einbeziehung einer Stellungnahme der örtlichen Polizeiinspektion folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im laufenden Kalenderjahr 2021 (01.01.2021 – 17.11.2021) konnte mit Tatörtlichkeit „Schmiedberg“ kein verbotenes Kraftfahrzeugrennen und auch kein Fall mit einem Bezug zu etwaigen Autoposer oder Profilierungsfahrer verzeichnet werden.

Somit ist der Schmiedberg polizeilich nicht als Raser- oder Poser-Hotspot bekannt.

Auch liegen der örtlich zuständigen PI 29 keine Beschwerden bzgl. einer Lärmbelästigung im dortigen Bereich vor.

Am Schmiedberg selbst werden keine Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Bezogen auf den Schmiedberg sowie auf das nahe Umfeld finden Fahrzeugkontrollen im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes statt.“

Konkrete Wahrnehmungen bzgl. Fahrzeuflärm und anderem individuellem Fehlverhalten können selbstverständlich bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden.

Um den Verursacher ermitteln zu können benötigt die Polizei jedoch

- die Örtlichkeit,
- die Tatzeit,
- die Fahrtrichtung,
- das Kennzeichen,
- die Fahrzeugmarke und möglichst
- eine Beschreibung des Kraftfahrzeugführers.

Die für den Stadtbezirk zuständige Polizeiinspektion kann aus dem Internetauftritt des Polizeipräsidiums München ersehen werden:

<https://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Dem Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde sind bisher ebenfalls keine Beschwerden im Zusammenhang mit Lärmbelastung von Autorennern und -posern im Bereich des Schmiedbergs bekannt.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.

Weder dem Mobilitätsreferat noch dem Polizeipräsidium sind bisher Beschwerden im Bereich des Schmiedbergs in Sachen Lärmbelästigung durch Raser*innen bekannt. Die Überwachung individuellem Fehlverhaltens wie illegale Autorennen obliegt der Polizei.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00329 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 06.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Dr. Ludwig Weidinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.212
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5